

II-436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-09-28

No. 53/A

der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, *Grabher-Meyer*
und Genossen

auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1984 sollten auch auf dem Gebiete des Familienlastenausgleiches Maßnahmen zur Verringerung des Abganges des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gesetzt werden. Außerdem soll den Mehrkinderfamilien ein Ausgleich für die im Jahre 1984 zu erwartenden höheren Unterhaltskosten geboten werden.

Im einzelnen werden zur Erreichung dieser Zielsetzung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

	(+) Verbesserung für den Fonds	
	(-) Verschlechterung für den Fonds	
1. Erhöhung des im § 39 Abs. 5 lit.a FLAG 1967 vorgesehenen Überweisungsbetrages aus dem Einkommensteueraufkommen von 7.232 Mill.S auf 10.500 Mill.S		in M i l l . S
	+	3.268
2. Wegfall der Vergütung an die ÖBB für den Ausfall aus den Schülertarifen (§ 39b FLAG 1967)	+	200
3. Verkürzung der an die Verkehrsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zu leistenden Fahrpreisersätze um die in den Schülertarifen enthaltene Umsatzsteuer (§ 30b FLAG 1967)	+	150
4. Kürzung der Geburtenbeihilfe von 19.000 S auf 13.000 S.	+	500
5. Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an Familien mit mindestens drei Kindern	-	330
Gebarungsverbesserung insgesamt		<u>3.788</u>

- 2 -

In bezug auf die Beitragsleistung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Unfallversicherung der Schüler und Studenten erweist sich eine Anpassung an das ASVG als erforderlich; die Beitragsleistung (50 Mio.S jährlich) soll demnach für die Jahre 1983 und 1984 verlängert werden (§ 59a Abs. 1 FLAG 1967).

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1985, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 359/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.
2. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte "Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl.Nr. 311," durch die Worte "Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr. 152/1956," ersetzt.
3. § 26 wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:

"(5) Im Falle der Rückforderung von Familienbeihilfe, die auf dem Abgabekonto gutgeschrieben wurde (§ 24), ist

- 3 -

§ 215 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung nicht anzuwenden."

4. Dem § 50 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag."

5. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag "8 000 S" durch den Betrag "5 000 S" ersetzt.

6. Im § 32 Abs. 3 wird der Betrag "8 000 S" durch den Betrag "5 000 S" ersetzt.

7. § 59 Abs. 5 lit a lautet:

"a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 10.500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl.Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl.Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 v.H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 v.H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 656,250.000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 656,250.000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden

- 4 -

Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;"

8. Im § 39a Abs. 1 werden die Worte "Jahre 1977 bis einschließlich 1982" durch die Worte "Jahre 1977 bis einschließlich 1984" ersetzt.

9. § 39b entfällt.

Artikel II

(1) Personen, denen für den Monat März 1984 Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder gewährt wird, erhalten eine einmalige Sonderzahlung an Familienbeihilfe. Die Sonderzahlung beträgt für Anspruchsberechtigte mit drei Kindern 1000 S; sie erhöht sich für jedes weitere Kind um je 1000 S. Die Sonderzahlung ist mit der Familienbeihilfe für den Monat März 1984 auszusahlen.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1984 und vor dem 1. Jänner 1985 Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder erwerben, erhalten die Sonderzahlung (Abs. 1) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe für den Monat gewährt wird, in dem der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder entstanden ist; eine bereits erhaltene Sonderzahlung ist anzurechnen. Die Auszahlung der Sonderzahlung bzw. des Differenzbetrages zwischen der bereits erhaltenen Sonderzahlung und dem nunmehr zustehenden höheren Betrag an Sonderzahlung erfolgt in diesen Fällen über Antrag durch das Finanzamt (§ 13 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe

- 5 -

für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder ist hiefür ausreichend.

(3) Für den Anspruch auf die Sonderzahlung zählen nur solche Kinder, für die Familienbeihilfe in voller Höhe (§ 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gewährt wird.

(4) Ein Kind wird für die Sonderzahlung nur bei einem Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Wurde ein Kind bei einem Anspruchsberechtigten bereits berücksichtigt, so ist die Berücksichtigung dieses Kindes bei einer anderen Person, der für dieses Kind in der Folge Familienbeihilfe gewährt wird, ausgeschlossen.

(5) Für die Sonderzahlung gelten im übrigen die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Familienbeihilfe.

Artikel III

(1) Art. I Z. 1,3,5,6,7 und 9 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Art. I Z.4 ist auf Fahrpreisersätze anzuwenden, die für ab dem 1. September 1984 durchgeführte Schülerbeförderungen geleistet werden.

(3) § 32 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Geburten anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1984 erfolgt sind.

- 6 -

(4) § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Fälle anzuwenden, in denen das Kind das erste Lebensjahr vor dem 1. Jänner 1984 vollendet hat.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, ab 1. Jänner 1984 der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich Art. I Z. 7 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.